

Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Genthin

1. Auswahlkriterium: Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie fachliche Eignung

a) Formale Ausschlusskriterien

(-) = Ausschlusskriterium liegt nicht vor

(+) = Ausschlusskriterium liegt vor

Ausschlusskriterium	EON Avacon	Hinweise/Anmerkungen
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bewerbers oder Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder Vorliegen eines Antrags auf Insolvenzverfahrenseröffnung	(-)	
Schwere Verfehlung des Bewerbers bzw. eines Mitglieds des Vorstands/der Geschäftsführung des Bewerbers, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellt	(-)	
Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	(-)	
Abgabe von vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen im Konzessionsvergabeverfahren hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung sowie Zuverlässigkeit	(-)	
Verurteilung eines Mitgliedes des Vorstands/der Geschäftsführung eines Bewerbers gemäß §§ 129 ff., 261, 263, 264, 334 StGB, Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler	(-)	

Bestechung oder § 370 AO		
Eintragung nach § 149 GewO im Gewerbezentralregister	(-)	
Nichtvorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit für eine Netzbetriebsgenehmigung nach § 4 EnWG	(-)	

b) Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie fachlichen Eignung

Bewertungskriterium	Berechnung	EON Avacon Bewertung	Hinweise/Anmerkungen
Durchschnittlicher konsolidierter Konzernumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren	Bewerber mit einem durchschnittlichen Umsatz von mind. 1 Milliarde € pro Jahr erhalten 3 Punkte, Bewerber, deren durchschnittlicher Umsatz von diesem Höchstumsatz nach unten abweicht, erhalten einen Abzug von 0.3 Punkt pro 100 Mio. € Abweichung vom Höchstumsatz.	2 Mrd. € 3 Punkte	
Durchschnittlicher Umsatz des Bewerbers beim Betrieb von Stromversorgungsnetzen in den letzten drei Geschäftsjahren	Bewerber mit einem durchschnittlichen Umsatz von mind. 250 Mio. € pro Jahr erhalten 3 Punkte; Bewerber, deren durchschnittlicher Umsatz von diesem Höchstumsatz nach unten abweicht, erhalten einen Abzug von 0.3 Punkt pro 25 Mio. € Abweichung vom Höchstumsatz.	1.228 Mio. € 3 Punkte	
Durchschnittliche Anzahl der beim	Bewerber mit durchschnittlich mind.	2139 Mitarbeiter	Mitarbeiter insgesamt

<p>Bewerber im Bereich Betrieb von Strom- und falls vorhanden im Bereich von Gasnetzen beschäftigten Arbeitnehmer in den letzten drei Geschäftsjahren</p>	<p>3000 Arbeitnehmern im Bereich Betrieb von Strom- und falls vorhanden Gasversorgungsnetzen erhalten 3 Punkte; Bewerber, deren Arbeitnehmeranzahl von diesem Höchstarbeitnehmerzahl nach unten abweicht, erhalten einen Abzug von 0.3 Punkten pro 300 Arbeitnehmer Abweichung von der Höchstarbeitnehmerzahl</p>	<p>2.1 Punkte</p>	
<p>Referenzliste Anzahl der vom Bewerber betriebenen Stromversorgungsnetze in der Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Bewerbung unter Vorlage einer Störungsstatistik der letzten drei Jahre</p>	<p>Bewerber mit mind. 50 Referenzprojekten erhalten 5 Punkte; Bewerber, deren Referenzprojekte von dieser Höchstzahl nach unten abweichen, erhalten einen Abzug von je 0.5 Punkten pro 5 Referenzprojekte Abweichung von der Höchstzahl; bei mind. 99 % Störungsfreiheit erhalten die Bewerber 2 Punkte, bei mind. 95 % Störungsfreiheit 1.5 Punkte, bei mind. 90 % Störungsfreiheit 1 Punkt und bei mind. 85 % Störungsfreiheit 0.5 Punkte</p>	<p>Rund 750 Kommunen Störungen: 192 Minuten per anno (→ unter 1 %)</p> <p>7 Punkte</p>	
<p>Gesamtpunktzahl (von maximal 16 zu erreichenden Punkten)</p>		<p>15.1</p>	

2. Auswahlkriterium: Vertragsbedingungen im Stromkonzessionsvertrag

a) **Inhaltliche Ausschlusskriterien (zwingende Vertragsbedingungen)**

Geht ein Bewerber auch auf nur eine zwingende/nicht verhandelbare Vertragsbedingung nicht ein, führt dies zum sofortigen Ausschluss des Bewerbers.

Auswertung:

(-) = zwingende Vertragsbedingung wurde nicht erfüllt

(+) = zwingende Vertragsbedingung wurde erfüllt

Zwingende/nicht verhandelbare Vertragsbedingung	§ im (ursprünglichen) Vertrag	Im Vertragsentwurf von EON Avacon enthalten?	Hinweise/Anmerkungen
Konzessionsabgaben			
Zahlung der Höchstsätze nach KAV, insbesondere Anwendung von § 2 Abs. 6 und 8 KAV	§ 7 Abs. 1, 5 und 6	(+)	
Vierteljährliche Abrechnung, nachvollziehbare Endabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres unter Beilegung eines Testats eines WP auf Kosten des Konzessionärs	§ 7 Abs. 9	(+)	
Einräumung des	§ 8 Abs. 1	(+)	

Kommunalrabattes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV unter klarer Definition des Begriffs Rechnungsbetrag und Auflistung der kommunalen Einrichtungen, Ausweisung des Rechnungsbetrages direkt auf der Stromrechnung			
Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr.	§ 8 Abs. 3	(+)	
Vergütung von Folgekosten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV nach Veranlasserprinzip (vom Konzessionär veranlasste Maßnahmen → sind von diesem in voller Höhe zu zahlen; von der Gemeinde veranlasste Maßnahmen, sind von der Gemeinde und Konzessionär hälftig zu tragen)	§ 8 Abs. 2	(+)	Zusatz: Kostenübernahme wenn vermeidbare Fehlplanungen der Stadt erfolgen → interessengerecht.
Gesonderter Wegenutzungsvertrag für ggf. vorhandene Durchgangsleistungen	§ 1 Abs. 4	(+)	
Anlagenbau- und Betrieb nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, einwandfreier und betriebsfähiger Zustand	§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und 4	(+)	
Gewährleistungsfrist für	§ 3 Abs. 2	(+)	

Baumängel beträgt mind. 5 Jahre			
---------------------------------	--	--	--

b) Verhandelbare Vertragsbedingungen

Die Bewertung des Eingehens auf die verhandelbaren Vertragsbedingungen im Vertragsentwurf der Stadt erfolgt nach Punkten:

0 Punkte = Bewerber ist nicht auf die Vertragsbedingung eingegangen bzw. diese ist nicht im Vertrag enthalten oder er hat die Vertragsbedingung derart geändert, dass sie nicht mehr dem ursprünglichen Inhalt entspricht

1 Punkt = Bewerber hat die Vertragsbedingung geändert, Vertragsbedingung entspricht aber mit Einschränkungen dem von der Stadt gewollten ursprünglichen Inhalt

2 Punkte = Bewerber hat die Vertragsbedingung akzeptiert, diese entspricht dem ursprünglichen Inhalt

Die vergebenen Punkte zu den einzelnen Vertragsbedingungen werden anschließend mit dem individuellen Gewichtungsfaktor für die jeweilige Vertragsbedingung multipliziert

Auswertung:

(-) = Vertragsbedingung wurde nicht erfüllt

(+) = Vertragsbedingung wurde erfüllt

Vertragsbedingung	§ im (ursprünglichen) Vertrag	Gewichtungsfaktor	Im Vertragsentwurf von EON Avacon enthalten? Bewertung = Punkte * Gewichtungsfaktor	Hinweise/Anmerkungen
Netzanschluss				
Einrichtung einer regionalen Anlaufstelle vor Ort zu Fragen zum Netz und Netzanschluss	§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 1	1	(+) 2*1 = 2	In Räumlichkeiten der Stadt → interessengerecht, da zu marktüblichen Konditionen
Verpflichtung zur Vergrößerung des	§ 1 Abs. 3	2	(+) 2*2 = 4	

Verteilungsnetzes bei Bedarf (z.B. neues Gewerbegebiet)				
Konzessionsabgaben				
Bestimmung von Sondervertrags- und Tarifikunden erfolgt nach § 2 Abs. 7 KAV; keine automatische Einstufung als Sondervertragskunde wenn eine Leistungsmessung erfolgt	§ 7 Abs. 3	2	(+) $2*2 = 4$	
Zahlung von nachvertraglichen Konzessionsabgaben bei Verzögerung der Netzübernahme	§ 7 Abs. 10	1	(+) $2*1 = 2$	für ein Jahr statt zwei Jahre; aber zusätzlich Verpflichtung von EON, nach Ablauf eines Jahres Konzessionsabgaben in der Höhe an Stadt abzuführen, die tatsächlich eingenommen wurden (gleiches Ergebnis)
Vergütung von Folgekosten				
Kostentragung zu 100 %, auch wenn diese von der Stadt veranlasst wurden	§ 8 Abs. 2	2	(+) $2*2=4$	
von Dritten veranlasste Maßnahmen: nach Verursacherprinzip	§ 8 Abs. 2; § 6 Abs. 2	1	(+) $2*1 = 2$	
Kostentragung für alle von der Stadt veranlassten Maßnahmen für den Konzessionär erfolgt durch den Konzessionär	§ 2	2	(+) $2*2 = 4$	
Förderung der dezentralen				

Erzeugung von Energie und Energieeffizienz				
Unterstützung bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten oder Maßnahmen zur rationalen Energieverwendung	§ 12 Abs. 1	1	(+) $2*1 = 2$	
Jährliche Berichtspflicht über die Entwicklungen im Bereich dezentrale Erzeugung und Energieeffizienz	§ 10 Abs. 1	1	(+) $2*1=2$	
gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz	§ 12 Abs. 1	1	(*) $2*1=2$	
Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Meinungsverschiedenheiten zu Fragen des Netzanschlusses	§ 12 Abs. 5	1	(+) $2*1=2$	
Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und Grubengas sowie vorrangige Abnahme der dadurch erzeugten Energie	§ 12 Abs. 6	1	(+) $2*1 = 2$	
Anlagenbau und -betrieb				
Stellung eines regionalen Ansprechpartners für kommunale Belange der Stadt	§ 3 Abs. 6	2	(+) $2*2 = 4$	
Rechtzeitige Information der Gemeinde sowie Abstimmung	§ 3 Abs. 1, 2	1	(+) $2*1 = 2$	

und Koordination				
Recht der Gemeinde, Änderungen zu verlangen, wenn deren Interessen beeinträchtigt werden	§ 3 Abs. 1	1	(+) 2*1 = 2	
Gemeinsame Abnahme bei Fertigstellung und Ausweichtermin für die Gemeinde	§ 3 Abs. 2	1	(+) 2*1 = 2	Beschränkung der Nachbesserung bei Versäumung des Ausweichtermins auf drei Monate: für die Stadt aus praktischer Sicht ausreichend
Keine oder nur geringe Verkehrsbeeinträchtigung bei Baumaßnahmen	§ 3 Abs. 2 und 4	1	(+) 2*1 = 2	
Verpflichtung zum Einsatz regionaler Arbeitskräfte im Netzbetrieb	§ 11 Abs. 2	1	(+) 2*1 = 2	Zerlegungsmaßstab nach §§ 28 ff. GewStG wird beibehalten
Verpflichtung zur Schaffung von regionalen Ausbildungsplätzen im Netzbetrieb	§ 11 Abs. 2	1	(+) 2*1 = 2	
Abwicklung des Netzbetriebs über ein regionales Unternehmen	§ 11 Abs. 2	1	(+) 2*1 = 2	Regionale Niederlassung
Vorhaltung einer 24 h Bereitschaft	§ 4 Abs. 2	1	(+) 2*1 = 2	
Vorzug für Energielieferungen für Einrichtungen der Gemeinde bei	§ 4 Abs. 4	1	(+) 2*1 = 2	

Betriebseinschränkungen				
Netzerneuerung				
Verpflichtung zur Kostenübernahme bei Umbau- und Rückbaumaßnahmen (Straßen, Wege, Plätze, Kanalisation etc.) auf Verlangen der Gemeinde infolge der demographischen Entwicklung	§ 5 Abs. 2	1	(+) $2*1 = 2$	
Pflicht zur Übernahme von Kosten bzw. Pflicht zur Beseitigung nicht mehr genutzter Anlagen auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Konzessionärs	§ 5 Abs. 1	2	(+) $2*2 = 4$	
Verpflichtung zu einer Investitionsplanung	§ 10 Abs. 3	2	(+) $2*2 = 4$	Drei-Jahres-Planung anstelle Fünf-Jahres-Planung
Verpflichtung zur Minimierung der Leitungsverluste anhand konkreter Vorgaben	§ 3 Abs. 7	1	(+) $1*1 = 1$	Nicht allein für Konzessionsgebiet, sondern nur für gesamtes Stromversorgungsnetz von EON (aus technischer Sicht nicht anders für EON möglich)
Verpflichtung innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei	§ 3 Abs. 4	1	(+) $2*1 = 2$	

Erneuerungen des Netzes zur Erdverkabelung				
Jährliche Informationspflichten des Netzbetreibers				
durch Wirtschaftsprüfer testierte Abrechnung Konzessionsabgaben – jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit durch die Gemeinde	§ 7 Abs. 9	2	(+) $2*2 = 4$	
über die eingespeisten Kilowattstunden nach EEG und KWKG	§ 10 Abs. 1	1	(+) $2*1 = 1$	
Informationspflichten des Netzbetreibers auf Anforderung der Gemeinde (mind. aber alle 5 Jahre)				
Pläne, die Aufschluss über Bestand, Umfang und Zustand der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen)	§ 10 Abs. 2	1	(+) $2*1 = 2$	
Übergabe jeweils aktuelles Bestandsplanwerk und Bauliste an Gemeinde	§ 3 Abs. 5	1	(+) $2*1 = 2$	

Endschafsklausel				
Anspruch auf Eigentumsübertragung der Anlagen zugunsten der Gemeinde bzw. des neuen Konzessionärs nach Ablauf des Konzessionsvertrages (Wahlrecht für Gemeinde)	§ 9 Abs. 2	2	(+) $2*2 = 4$	Stadt hat hälftigen Rückbaukosten zu tragen, wenn Sie oder ein von ihr benanntes NBU Anlagen nicht übernimmt und Stadt gleichwohl den Rückbau der Anlagen veranlasst (für Stadt angemessene Regelung)
Ertragswert als Grundlage des Kaufpreises	§ 9 Abs. 4	2	(+) $2*2 = 4$	
Klare Regelung hinsichtlich des Umfangs der zu überlassenden Anlagen (im Fall von keinen reinen Durchgangsleitungen: Miteigentumsübertragung)	§ 9 Abs. 2	1	(+) $2*1 = 2$	
Informationspflichten des Netzbetreibers ggü. Gemeinde über das Netz	§ 10 Abs. 2	2	(+) $2*2 = 4$	entsprechend Leitfaden der Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur
Regelungen zu den Entflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen inkl. Kostentragung (Netztrennungskosten sind vom Konzessionär, Netzeinbindungskosten von der Gemeinde zu tragen)	§ 9 Abs. 3	1	(+) $2*1 = 2$	

Pflicht zur Instandhaltung des Netzes bis zur vollständigen Netzübernahme	§ 9 Abs. 10	1	(+) $2*1 = 2$	
Rechtsnachfolge	§ 13	1	(+) $2*1 = 2$	
Change of Control Klausel	§ 14	1	(+) $2*1 = 2$	
Gesamtpunktzahl (von maximal 100 zu erreichenden Punkten)				99

3. Auswahlkriterium: Konzept zur Leistungserbringung (Präsentation)

a) Konzept muss Ausführungen zu folgenden Punkten/Teilkonzepten enthalten:

- aa) Betriebskonzept (1)
- bb) Konzept zum Erhalt und die perspektivische Entwicklung sowie ggf. technischen Verbesserungen/Ausbau des Netzes (2)
- cc) Konzept zur Netzstruktur unter Berücksichtigung demographischer Effekte (1)
- dd) Konzept zur Verbesserung der Infrastruktur und des Netzservice vor Ort (2)
- ee) Konzepte für die Kooperation bei der Inanspruchnahme der Wege (2)
- ff) Konzept zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Energie (1)
- gg) Konzept hinsichtlich Kontroll- und Prüfrechte der Gemeinde (2)

b) Die Bewertung eines Teilkonzeptes erfolgt dabei nach Punkten:

0 Punkte = kein oder kein nachvollziehbares Konzept

1 Punkt = Konzept weist inhaltlich Unschärfen auf, das Konzept lässt dennoch eine erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Maßnahme/Erbringung der jeweiligen Leistung erwarten

2 Punkte = Konzept ist inhaltlich schlüssig dargestellt sowie verspricht im Hinblick auf die Zielsetzung der jeweiligen Maßnahme/Erbringung der jeweiligen Leistung Erfolg

Die vergebenen Punkte für die einzelnen Teilkonzepte werden anschließend mit dem individuellen Gewichtungsfaktor (in Klammern) für das jeweilige Teilkonzept multipliziert.

c) Auswertung:

Teilkonzept	Gewichtungsfaktor	EON Avacon Bewertung	Hinweise/Anmerkungen
Betriebskonzept	1	$2 * 1 = 2$	
Konzept zum Erhalt und die perspektivische Entwicklung sowie ggf. technischen Verbesserungen/Ausbau des Netzes	2	$1 * 2 = 2$	Kein Bezug zur Stadt Genthin
Konzept zur Netzstruktur unter Berücksichtigung demographischer Effekte	1	$1 * 1 = 2$	Kein Bezug zur Stadt Genthin
Konzept zur Verbesserung der Infrastruktur und des Netzservice vor Ort	2	$2 * 2 = 4$	
Konzepte für die Kooperation bei der Inanspruchnahme der Wege	2	$2 * 2 = 4$	
Konzept zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Energie	1	$2 * 1 = 2$	
Konzept hinsichtlich	2	0	Keine Ausführungen

Kontroll- und Prüfrechte der Gemeinde			
Gesamtpunktzahl (von max. 22 zu erreichenden Punkten)		16	

4. Auswahlkriterium: Gesamteindruck der Bewerbung

Gewichtung erfolgt nach Schulnoten:

ausgezeichnet = 5 Punkte

sehr gut = 4 Punkte

gut = 3 Punkte

befriedigend = 2 Punkte

ausreichend = 1 Punkt

mangelhaft = 0

EON Avacon: 5 Punkte

5. Ergebnis

135.1 Punkte von 143 Punkten